

letzte Zahl geringer ist als jene, gebührt die Entschädigung dem Verfasser. Dabei ist der Verleger, sofern ihm nur ein beschränktes Verlagsrecht zusteht, verbunden, dem Verfasser eine, der Zahl der Exemplare, für welche er Entschädigung bezogen hat, gleichkommende Zahl von Originalen Exemplaren unentgeltlich zu überlassen, welche von diesem, jedoch erst nach Erschöpfung des dem Verleger zustehenden Absatzes, in den Buchhandel gebracht werden dürfen. Art. 19. Will der Verfasser, oder Derjenige, welchem derselbe sein Verlagsrecht vollkommen abgetreten hat, die weggenommenen Nachdruckexemplare an sich ziehen, so sind ihm dieselben gegen einen, den wahrscheinlichen Auslagen des Nachdruckers für Papier und Druckkosten gleichkommenden Preis, welcher zunächst zur Tilgung der Entschädigungsschuld des Nachdruckers und Nachdruckhändlers (Art. 16 und 17) verwendet, in dem etwaigen weiteren Betrag aber zur Staatskasse eingezogen wird, zu überlassen. Im entgegengesetzten Falle werden die weggenommenen Exemplare vernichtet. IV. Von dem Verfahren. Art. 20. Das Verfahren wegen verbotswidrigen Nachdrucks tritt, sowohl in Beziehung auf Bestrafung als auf Entschädigung, nur auf die Klage des Berechtigten ein. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrags zwar in Beziehung auf die Entschädigung Statt finden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße. Art. 21. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Nachdruckverbotes steht den Polizeibehörden, und die Festsetzung des Betrags des Schadenersatzes den Gerichtsbehörden zu. Zur Begutachtung technischer Fragen wird eintretenden Falls von der entscheidenden Behörde eine Commission von verpflichteten Sachverständigen bestellt, wobei die Parteien über die zu wählenden Personen vernommen und Diejenigen, über welche dieselben sich vereinigen, vorzugsweise berufen werden. V. Von dem Verbot der Nachbildung der Werke bildender Kunst. Art. 22. Werke der zeichnenden und der plastischen Künste dürfen während eines Zeitraums von zehn Jahren, von ihrer Vollendung an, ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger auf mechanischem Weg in irgend einer Weise nicht vervielfältigt werden. Zu Gunsten von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen, künstlerischen Unternehmungen kann die Dauer dieses Schutzes gegen Vervielfältigung von der Regierung bis auf 20 Jahre erstreckt werden. Art. 23. Als verbotene Nachbildung wird nicht angesehen: a) wenn ein Product zeichnender Kunst in plastischer Form, oder ein plastisches Werk durch zeichnende Kunst nachgebildet wird; b) wenn eine Darstellung sich nicht auf bloße Nachbildung beschränkt, sondern von dem Originale durch Veränderung unterschieden ist, vermöge welcher dieselbe als ein eigenthümliches Kunstzeugniß betrachtet werden kann; c) wenn Kunstwerke der obbezeichneten Art für die Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke als Muster benutzt werden; d) die Herausgabe neuer Abbildungen desselben Gegenstandes, der sich in einer Kunstarbeit der obbezeichneten Art abgebildet findet, ist nicht als Vervielfältigung der letztern zu betrachten. Art. 24. Wenn der Urheber eines beendigten Kunstwerkes, oder dessen Rechtsnachfolger, innerhalb drei

Jahren, von der an sie durch einen Dritten gerichteten Aufforderung an gerechnet, eine Vervielfältigung desselben (Art. 22.) nicht veranstaltet haben, so ist eine Nachbildung dieses Kunstwerkes auf mechanische Weise nicht mehr verboten. Art. 25. Die zu einer verbotenen Nachbildung von Kunstwerken angewandten oder bestimmten Formen, Platten, Steine u. s. w. werden, neben der Wegnahme der vorräthigen nachgebildeten Exemplare, bis zum Ablaufe der gesetzlichen Dauer des Nachbildungsverbotes in Beschlag genommen. Art. 26. Im Uebrigen finden die Bestimmungen über das Verbot des Nachdrucks von literarischen Werken auch auf das Verbot der Nachbildung der im Art. 22 bezeichneten Kunstwerke ihre analoge Anwendung. Art. 27. Bildliche Darstellungen, wie geographische und topographische Karten, architektonische Zeichnungen u. s. w., deren Hauptzweck in der Versinnlichung von Gegenständen des Wissens besteht, werden hinsichtlich des Verbotes ihrer rechtswidrigen Vervielfältigung (durch Nachstich, Nachdruck u. s. w.) den literarischen Werken beigezählt. In Beziehung auf das Verbot der Vervielfältigung derselben macht es keinen Unterschied, ob bei der verbotenen Nachbildung ein anderes mechanisches Verfahren als bei dem Originalwerk angewendet worden ist. VI. Transitorische Bestimmungen. Art. 28. Die Bestimmungen der Art. 13, 14 und 15 finden keine Anwendung auf die schon vor Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Verlagscontracte. Art. 29. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die seit dem 1. Jan. 1827 erschienenen literarischen und musikalischen Werke unbedingte, auf alle zwischen dem 1. Jan. 1817 und dem 31. Dec. 1826 erschienenen Werke der bezeichneten Art aber, sowie auf alle seit dem 1. Jan. 1817 gefertigten Werke der Kunst, bis zum 31. Dec. 1846 ihre Anwendung. Art. 30. Die auf den Grund der bisherigen Gesetze erworbenen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern durch sie im einzelnen Fall ein weiteres Recht als durch das gegenwärtige Gesetz gewährt werden sollte, in Wirkung. Von Werken, die nach dem gegenwärtigen Gesetz unter dem Schutze des Nachdruckverbotes stehen, können Nachdrucke, die vor der Verkündung dieses Gesetzes nach Zulassung der früher bestandenen Bestimmungen veranstaltet wurden, auch noch fernerhin, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren, zum Absatze gebracht werden. Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht Statt. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche zu dem Ende der Bezirkspolizeibehörde des Nachdruckers oder Händlers binnen 30 Tagen, von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, mit gehörigem Nachweis über ihren schon vor der Verkündung dieses Gesetzes veranstalteten Abdruck vorgelegt werden. Art. 31. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf nicht zum Deutschen Bunde gehörige Staaten, wenn und sobald mit denselben deshalb besondere Verträge abgeschlossen sind, Anwendung. — Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.